

11.12.84

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

Punkt der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§ 23 Abs. 7 und § 27 Abs. 1a)

P

a) In Artikel 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Als Folge

ist in Artikel 1 die Nummer 6 ebenfalls zu streichen.

Begründung:

Die in Artikel 1 Nr. 3 (§ 27 Abs. 1 a
Satz 1 StVZO) vorgesehene Regelung
ist entbehrlich. Wenn im Fahrzeugschein
und im Fahrzeugbrief gemäß § 23 Abs. 7
StVZO i.d.F. des Artikels 1 Nr. 2 die
Anerkennung eines Fahrzeugs als
schadstoffarm vermerkt worden ist und
dies nicht mehr den tatsächlichen
Verhältnissen entspricht, so be-
steht schon aufgrund von § 27 Abs. 1
Satz 2 StVZO die Verpflichtung des
Eigentümers bzw. des Halters zur
Meldung. Aus dieser Bestimmung er-
gibt sich auch, daß der Vermerk über
die Anerkennung als schadstoffarm zu

löschen ist, wenn ein als schadstoffarm anerkanntes Fahrzeug nicht mehr den Vorschriften der Anlage XXIII entspricht; § 27 Abs. 1 a Satz 1 Halbsatz 2 ist daher ebenfalls überflüssig.

Für die Auferlegung der in § 27 Abs.1 a Satz 2 Halbsatz 1 vorgesehenen Meldepflichten bedarf es teils keines Rechtsatzes, teils wäre die Regelung unvollständig.

Durch die Streichung des Artikels 1 Nr.3 werden die in Artikel 1 Nr.6 vorgesehenen Änderungen des § 69 a Abs.2 StVZO gegenstandslos.

- R b) In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 23 Abs. 7 folgender Satz anzufügen:

"Für die Löschung des Vermerks gilt § 17 Abs. 3 entsprechend."

Begründung:

Die in § 27 Abs.1 a Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehene Anordnung der entsprechenden Geltung des § 17 StVZO sollte unter Klarstellung des Gewollten als Satz 2 dem § 23 Abs.7 angefügt werden.

VP 2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 47 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 47 Abs. 2a der Klammerzusatz
"(umweltfreundliche Kraftfahrzeuge)"
zu streichen.

Begründung:

Geregelt wird lediglich die Schadstoff-
armut. Die Umweltfreundlichkeit umfaßt
jedoch mehr.

Im übrigen Anpassung an Artikel 1
Nr. 7.

VP 3. Artikel 1 Nr. 7 (§ 72 Abs. 2, Bestimmung zu § 47 Abs. 2a
Satz 1 und Anlage XXIII)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in der Bestimmung zu § 47 Abs. 2a
Satz 1 und Anlage XXIII die Worte

"(Kohlenmonoxid (CO): 2,1 g/km, Kohlenwasserstoffe (CH):
0,25 g/km und Stickoxide (NO_x): 0,62 g/km)"

und die Worte

"die aufgrund einer bis zum Tag des Inkrafttretens /
erteilten Allgemeinen Betriebserlaubnis"

zu streichen.

Begründung:

Die Grenzwerte sind in Anlage XXIII
geregelt.

Auch Kraftfahrzeuge mit Einzelbe-
triebserlaubnis müssen als schadstoff-
arm anerkannt werden können.

VP

4. Anlage XXIII (Überschrift)

In Anlage XXIII sind in der Überschrift
die Worte

"(Definition umweltfreundlicher Personenkraftwagen)"
zu streichen.

Begründung:

Geregelt wird lediglich die Schadstoffarmut. Die Umweltfreundlichkeit umfaßt jedoch mehr.

Im übrigen Anpassung an Artikel 1
Nr. 7.

Zu den einzelnen Vorschriften der Anlage XXIII

VP

5. Anlage XXIII Nr. 1.1

In Anlage XXIII Nr. 1.1 sind die Worte

"und höchstens 2.800 kg"

zu streichen.

Begründung:

Es sollte der Industrie die Möglichkeit offenbleiben, auch schwerere Personenkraftwagen zu entwickeln, die gleichfalls als schadstoffarm anerkannt werden können. Diese Öffnung sollte kein Präjudiz sein für eine spätere obligatorische andere Regelung für schwere Personenkraftwagen.

Im übrigen Anpassung an die Tabelle
in Nummer 3.5.1.

VP

6. Anlage XXIII Nr. 1.7.1.2 (Fußnote)

In Anlage XXIII sind in der Fußnote zu Nummer 1.7.1.2
nach dem Wort "werden"
die Worte
"nach Zustimmung der Länder"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Festlegung
eines alternativen Verfahrens
ebenfalls der Zustimmung der
Länder bedarf.

VP

7. Anlage XXIII Nr. 1.8.2.2

In Anlage XXIII Nr. 1.8.2.2 sind in Absatz 1 Satz 1
nach dem Wort "kann"
die Worte "in begründeten Fällen"
einzufügen.

Begründung:

Der Hersteller ist zur Serienprüfung
und Datenvorlage nach Nr. 1.8.2.1
verpflichtet.
Die Ergänzung vermeidet unnötige
Prüfungen und Kosten.

VP 8. Anlage XXIII Nr. 1.9

In Anlage XXIII Nr. 1.9 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Im Rahmen der Prüfungen zur Erteilung von Betriebserlaubnissen nach § 21 können auch andere Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der obersten Landesbehörde anerkannte Stellen prüfen."

Begründung:

Da in Zukunft eine Vielzahl von Einzelprüfungen erforderlich werden wird, muß eine bürgernähere Regelung geschaffen werden, um den Einsatz schadstoffarmer Kraftfahrzeuge zu fördern.

Im übrigen können bereits vorhandene Anlagen sinnvoll genutzt werden. Die Anerkennung durch die Länder sollte aber vorgesehen bleiben, damit eine ordnungsgemäße Prüfung und Auswertung der Ergebnisse gewährleistet bleibt.

VP 9. Anlage XXIII Nr. 1.10

In Anlage XXIII Nr. 1.10 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dies gilt nicht für das Verfahren nach § 21."

Begründung:

Notwendige Klarstellung für Einzelbetriebserlaubnisse.

VP

10 . Anlage XXIII Nr. 3.2 Fig. 1 und 3

In Anlage XXIII ist in Nr. 3.2 Fig. 1 und 3 (Seiten 17 und 18 der Vorlage) jeweils das Wort "Kurztest" durch die Worte "Prüfung nach § 47a" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den Verordnungstext. Der Begriff "Kurztest" wird nicht verwandt.

B

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

11. Der Bundesrat hält es für wünschenswert, daß schadstoffarme Kraftfahrzeuge schon von Beginn der Einführungsphase an in möglichst vielen Fahrzeugtypen auf dem Markt angeboten werden. Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung gebeten, für einen Übergangszeitraum das Betriebserlaubnisverfahren für diese Kraftfahrzeugtypen dadurch zu beschleunigen, daß von einzelnen Prüfungen abgesehen werden kann, soweit nur geringfügige Abweichungen von bekannten Prüfergebnissen zu erwarten sind und verlässliche Herstellerangaben vorliegen.

C

12. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.